

Die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz

Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76

Prof. Roland Becker-Lenz, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit
Dr. Lukas Neuhaus, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit
Anic Sophie Davatz, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit

Die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung ist ein zentrales Ziel des Erwachsenenschutts. Die Umsetzung dieses Ziels stellt sich für die Praxis grundsätzlich anspruchsvoll dar, da es in einem Spannungsverhältnis steht zu einem zweiten zentralen gesetzlichen Ziel, das Wohl und den Schutz von Betroffenen sicherzustellen.

Diese Studie untersuchte Praktiken zur Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz hinsichtlich ihrer Bedingtheit durch organisatorische Strukturen, organisationale Kulturen sowie rechtliche Bestimmungen. Die Projektziele bestanden darin, gut geeignete Praktiken zu bestimmen, Empfehlungen für Verbesserungen in der Praxis zu erarbeiten und konkrete Verbesserungen zu initiieren. Als geeignet wurden Praktiken identifiziert, die für die Einrichtung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Fachkräften und Klient:innen förderlich waren.

Hintergrund, Ziel des Projekts und Forschungsplan

Hintergrund

Im Jahr 2013 trat eine grundlegende Reform des Erwachsenenschutzrechts in Kraft. Dabei wurden die Ziele die Selbstbestimmung von Betroffenen zu erhalten und zu fördern sowie ihren Schutz und ihr Wohl sicherzustellen, gesetzlich neu formuliert. Zugleich wurden neue Behörden geschaffen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die die Vormundschaftsbehörden ablösen. Es war davon auszugehen, dass sich im Spannungsfeld der Zielbestimmungen unterschiedliche Praktiken entwickelten und diese mit gewachsenen organisationalen Strukturen und Kulturen im Zusammenhang stehen.

Zielsetzung

Ziel des Projektes war es, die Praktiken der Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz und ihre organisationalen Hintergründe zu untersuchen und im Hinblick auf ihre Angemessenheit zu bewerten. Es sollten Empfehlungen für die Praxis und die Politik formuliert werden.

Forschungsdesign

Das Untersuchungsdesign bestand aus vier ineinandergreifenden Teilen:

Im ersten, umfangreichsten Teil wurden Entscheidungsprozesse der Vormundschafts- bzw. Erwachsenenschutzbehörden sowie die Führung von Vormundschaften bzw. Beistandschaften im Hinblick auf Praktiken zur Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung analysiert. Die Datenerhebung und Analyse wurden für drei Zeiträume (1960-1975, 1980-1995, 2013-2021) und drei Kantone (Zürich, Aargau, Bern) vorgenommen. Insgesamt wurden 80 Fallakten

erhoben und mit der Methode der objektiven Hermeneutik (Oevermann 2000) analysiert. Darüber hinaus wurden vier Interviews mit Mitarbeitenden von Erwachsenenschutzbehörden geführt und inhaltlich zusammengefasst. Im Rahmen der Interviews wurden auch organisationale Dokumente zur Fallführung erhoben. Diese dienten als Kontextinformation und waren nicht speziell Gegenstand einer Analyse.

Der zweite Teil umfasste eine Analyse der in Bezug auf die Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen in den oben genannten Untersuchungszeiträumen auf der Ebene des Bundesrechts und des Völkerrechts.

Im dritten Teil wurde eine historische Diskursanalyse gemäss Landwehr (2018) zur Bedeutung des Selbstbestimmungsbegriffs im Erwachsenenschutz durchgeführt. Der Fokus lag hierbei auf dem Fachdiskurs in den 1960er und 1980er Jahren.

Im vierten Teil wurden in Zusammenarbeit mit einem Gremium von Expert:innen aus der Praxis Empfehlungen für die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung erarbeitet.

Ergebnisse

Das Forschungsprojekt hat in den Analysen der Fallakten die Annahme bestätigt, dass auch im Feld des Erwachsenenschutzes die Förderung von Selbstbestimmung an eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung bzw. ein Arbeitsbündnis gebunden ist. Ein Arbeitsbündnis ist grob zu charakterisieren als eine vertrauensbasierte Interaktionsform zwischen speziell ausgebildeten Fachkräften und Klient:innen. Die Gestaltung solcher Arbeitsbündnisse verlangt auf Seiten der Fachkräfte eine bestimmte professionelle Haltung bzw. einen professionellen Habitus.

Für das Feld des Erwachsenenschutzes wurden spezifische Komponenten einer solchen Haltung näher bestimmt, z.B. eine Orientierung an einer professionellen Berufsethik, Risikobereitschaft sowie die Sensibilität für die Verletzbarkeit von Klient:innen. Damit eine solche Haltung im Praxisfeld auch zur Geltung kommen kann, bedarf es geeigneter institutioneller und organisationaler Rahmenbedingungen.

Die Wahrung der Selbstbestimmung als Recht, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, wird unseren Analysen der Fallakten zu Folge im Erwachsenenschutz sehr weitgehend geachtet. Insofern setzt die Praxis eine gesetzliche Vorgabe gut um. Bezüglich der Förderung der Selbstbestimmung als Fähigkeit sehen wir in einigen Fällen das Potenzial, den Grundsatz noch konsequenter zur Geltung zu bringen. Institutionelle Vorgaben und organisationale Strukturen behindern die Vertrauensbildung, nicht alle Beistandspersonen verfügen über den notwendigen professionellen Habitus, ein grosses Problem sind die recht knappen Zeitressourcen, über die die Berufsbeistandspersonen verfügen. Bezüglich der Förderung der Selbstbestimmung – verstanden als Fähigkeit, eigene Entscheidungen nicht nur treffen zu dürfen, sondern auch treffen zu können – besteht unseres Erachtens ein Verbesserungsbedarf.

Die Analysen haben auch gezeigt, dass von Privatpersonen geführte Beistandschaften für einen Teil der Klient:innen Qualitäten besitzen, die von Berufsbeistandspersonen geführte Beistandschaften nicht haben. Privatpersonen können unter Umständen mehr Zeit für die Verbeiständeten aufwenden und dadurch, möglicherweise auch auf der motivationalen Ebene, die diffusen Anteile der Arbeitsbeziehung besonders zur Geltung bringen. Privatpersonen besitzen jedoch in der Regel nicht die Kompetenzen zur Gestaltung von Arbeitsbündnissen, insofern sind diese Beistandschaften für die Förderung von Selbstbestimmung nicht optimal. Die Analysen haben auch einige Hinweise darauf gegeben, unter welchen Umständen, von einem Einsatz von privaten Beistandspersonen abzusehen ist.

Die Diskursanalyse hat sechs thematische Stränge identifiziert, die von den 60er bis Ende der 90er Jahre im Fachdiskurs zum Erwachsenenschutz vorzufinden sind und Relevanz für die Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung besitzen. Diese Stränge sind 1.) das Klient:innenbild, 2.) Die Relevanz des Klient:inneninteresses bzw. des Klient:innenwohls im Verhältnis zum Interesse und zum Wohl des sozialen Umfelds 3.) Vertretbare Einschränkungen der Selbstbestimmungsrechte von Klient:innen 4.) Grenzen der Interventionsmöglichkeiten 5.) Selbstverständnis der Vormundschaftsbehörden im Spannungsfeld zwischen Sozialpolizei und einer Orientierung am Schutz und der Unterstützung der Betroffenen 6.) Professionalisierung des Praxisfeldes. Zu allen Themen gibt es im gesamten Untersuchungszeitraum sehr heterogene Äusserungen, es ist keine eindeutig lineare Entwicklung der Diskurse feststellbar. Einhergehend mit der Verberuflichung und Professionalisierung des Praxisfeldes sind im Untersuchungszeitraum aber vermehrt Stellungnahmen zu verzeichnen, die – in Überein-

stimmung mit dem generellen Zeitgeist – der Selbstbestimmung von Klient:innen einen hohen Stellenwert zumessen bzw. Voraussetzungen dafür thematisieren.

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Rechtspraxis hat ergeben, dass der Selbstbestimmung von Betroffenen im Erwachsenenschutz seit den 1960er Jahren ein immer grösser werdender Stellenwert eingeräumt wurde. Während noch in den 1960er Jahren die Betreuung von Betroffenen wichtiger war als deren Freiheit, entwickelten sich in den folgenden Jahrzehnten in Folge gesellschaftlichen Wandels und der von der Europäischen Menschenrechtskonvention geprägten Rechtsentwicklung in ganz Europa ein Auseinandertreten zwischen dem Recht und der Rechtswirklichkeit, in dem faktisch den Selbstbestimmungsrechten immer grössere Bedeutung beigemessen wurde, auch wenn die Rechtsvorschriften dies (noch) nicht explizit vorsahen. Elemente eines substitute decision making (stellvertretender Entscheidungsfindung) wurden ergänzt durch ein supported decision making (unterstützte Entscheidungsfindung). Mit der Reform des Erwachsenenschutzrechtes im Jahr 2013 wurde das Recht der Rechtswirklichkeit angepasst. Interpretiert man die Förderung der Selbstbestimmung als Förderung von Autonomie, impliziert dies nicht nur supported decision making als Hilfestellung in der Entscheidungsfindung, sondern darüberhinausgehend die Förderung einer Fähigkeit. Im Lichte dieser Interpretation erscheint die Rechtswirklichkeit immer noch inkongruent zum Recht, allerdings nun unter umgekehrten Vorzeichen, die Rechtspraxis hat Schwierigkeiten in der Umsetzung des weitreichend formulierten Rechts, es fehlt den Beistandspersonen an Zeit und häufig auch an fachlicher Qualifikation.

Die auf der Basis der Forschungsergebnisse entwickelten Empfehlungen beziehen sich auf drei Ebenen:

- Die Entwicklung vertrauensbildender und für die Einrichtung von Arbeitsbündnissen förderliche professionelle Arbeitsweisen auf der Basis eines professionellen Habitus. Wichtige Merkmale solcher Arbeitsweisen sind u.a. ein taktvoller, sensibler Umgang mit den Betroffenen, transparente Kommunikation, Investition von Vertrauen als Vorschussleistungen, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und Risiken einzugehen, eine fallverstehende und ergebnisoffene Diagnostik anstelle einer Abklärung, Ziele, die sich an den Interessen von Betroffenen orientieren sowie ein Berufsethos, das an professionellen Standards und nicht an gesellschaftlichen moralischen Werten und Normen orientiert ist.
- Organisationsentwicklungen, die im Sinne der Subsidiarität darauf hinauslaufen, dass der Erwachsenenschutzbehörde vorgelagerte Dienste mehr Verantwortung bei der Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen und der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen übernehmen.
- Gesetzesänderungen, die die Erwachsenenschutzbehörden von der Doppelfunktion entlasten, einerseits Massnahmen beschliessen zu müssen, die Selbstbestimmungsrechte einschränken, andererseits gleichzeitig auch professionelle Diagnostik leisten und Indikationsstellung für Massnahmen ausarbeiten zu müssen. Professionelle Diagnostik im Rahmen von Arbeitsbündnissen und die Indikationsstellung für Massnahmen sollten von anderen, vorgelagerten Diensten geleistet werden.

Bedeutung der Ergebnisse für die Praxis und Empfehlungen

Die Analysen der Fallakten weisen klar aus, dass die vor der Gesetzesreform feststellbaren aus heutiger fachlicher Sicht unangemessenen Einschränkungen von Freiheitsrechten von Betroffenen im Erwachsenenschutz mit der Gesetzesreform verschwunden sind. Das gesetzliche Ziel der Erhaltung der Selbstbestimmung von Betroffenen wird insofern offenbar erreicht. Bezüglich der Förderung der Selbstbestimmung, verstanden als Förderung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung, gibt es Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Einrichtung und die Qualität von vertrauensvollen Arbeitsbeziehungen bzw. Arbeitsbündnissen.

Wenn eine Erwachsenenschutzbehörde einen Schwächezustand abklärt, so geschieht dies nach den Regeln der juristischen Instruktionslogik und bezogen auf die Notwendigkeit der Errichtung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes. Es steht somit immer der Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte im Raum, sobald die Behörde involviert ist. Dies birgt Herausforderungen für die Bildung von Vertrauen auf Seiten von Klient:innen in die Tätigkeit der Behörde. In einigen Fallakten artikulierten Klient:innen deutliches Misstrauen gegenüber den Behörden. Deshalb scheint uns eine sensible vertrauensbildende Vorgehensweise der Behörden bzw. der von ihr beauftragten Dienste wichtig.

Beistandspersonen sollen gemäss Artikel 406 ZGB Abs. 2 ein Vertrauensverhältnis zu ihren Klient:innen aufbauen und gemäss Art. 405 Abs. 1 persönlichen Kontakt zu ihnen haben. Die Zeit, die sie dafür zur Verfügung haben, scheint generell sehr knapp zu sein. Einige Klient:innen äusserten den Fallakten nach den Wunsch, dass die Beistandspersonen mehr Zeit für sie hätten.

Konkrete Empfehlungen:

- An die Adresse von Stadt- und Gemeinderät:innen: Wir empfehlen die Erhöhung von Stellenprozenten für die Führung von Beistandschaften, so dass den Beistandspersonen mehr Zeit für die Betreuung ihrer Klient:innen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung zur Verfügung steht.
- An die Adresse von Erwachsenenschutzbehörden: Wir empfehlen, in der Fallarbeit auf eine vertrauensbildende Vorgehensweise zu achten.
- An die Adresse des Bundesrates: Wir empfehlen zu prüfen, ob eine Gesetzesänderung, die die KESB von der Aufgabe entbindet, Gefährdungssituationen abzuklären und geeignete Unterstützungsmassnahmen auszuarbeiten, Vorteile für die Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung bieten würde. Unsere Überlegen gehen dahin, diese Aufgaben an Soziale Dienste zu delegieren und die Aufgabe der Erwachsenenschutzbehörde auf die Prüfung von Anträgen zur Errichtung von Massnahmen, welche die Selbstbestimmungsrechte von Betroffenen einschränken und die Errichtung, Kontrolle der Führung und Beendigung dieser Massnahmen, zu beschränken. Dies bedingt einen gleichzeitigen Ausbau der Professionalität der Sozialen Dienste.

Wissenschaftliche Bedeutung der Ergebnisse

Das Forschungsprojekt hat in den Analysen der Fallakten die professionstheoretische Annahme bestätigt, dass die Förderung von Selbstbestimmung an ein Arbeitsbündnis gebunden ist. Ein Arbeitsbündnis ist zu charakterisieren als eine vertrauensbasierte Interaktionsform zwischen speziell ausgebildeten Fachkräften und Klient:innen die Anteile einer rollenförmigen Sozialbeziehung wie auch Anteile einer sogenannten diffusen Sozialbeziehung, wie sie unter Familienangehörigen und Freund:innen üblich ist, enthält. Die Analysen bestätigten eine weitere Annahme dieser Theorie, dass die Gestaltung solcher Arbeitsbündnisse auf Seiten der Fachkräfte einen professionellen Habitus voraussetzt. Für das Feld des Erwachsenenschutzes wurden spezifische Komponenten eines solchen

Habitus näher bestimmt. Es wurde ferner deutlich, dass ein professioneller Habitus im Feld auf geeignete institutionelle und organisationale Rahmenbedingungen angewiesen ist, wenn er zur Geltung kommen soll.

Literatur

Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt am Main, 2018

Oevermann, U.: Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis. In: Kraimer, K. (Hrsg.) Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Frankfurt am Main, 2000, S. 58-153

Die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz

Prof. Roland Becker-Lenz, Fachhochschule Nordwestschweiz,
Hochschule für Soziale Arbeit, Hauptgesuchsteller

Dr. Lukas Neuhaus, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit,
wissenschaftlicher Mitarbeiter

Anic Sophie Davatz, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit,
wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kontakt:

Prof. Roland Becker-Lenz
Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Olten
+41 62 957 21 24
roland.becker@fhnw.ch

Weitere Informationen:

www.nfp76.ch

Juli 2023